



*Hintergrundinformation 3/2016:
Ergänzungsleistungen zur AHV/IV
im Kanton Schwyz
*Bericht 2015**

Schwyz, im Mai 2016



Inhaltsverzeichnis

1. Das Wichtigste in Kürze	3
2. Eine Verbundaufgabe von Bund und Kantonen	4
3. Die Gesetzgebung im Kanton Schwyz	4
4. Koordination mit der Pflegefinanzierung	5
5. Bedarfsberechnung: Auf den Franken genau	5
6. Breite Information	7
7. Anmeldung zum Bezug von Ergänzungsleistungen	7
8. Verarbeitung der Anmeldungen	7
9. Vergütung von Krankheits- und Behinderungskosten	8
10. Rückerstattungen und Strafverfahren	9
11. Rechtsmittelverfahren	9
12. Finanzierung	9
13. Durchführungskosten	10
14. Revision	10
15. 50 Jahre Ergänzungsleistungen zur AHV/IV: Ein Rückblick	10
16. Zur Weiterentwicklung der EL: Umfassende EL-Reform ist notwendig	11
17. Dank	12
18. Veröffentlichung	12
Anhänge	13
A1. Gesetzliche Grundlagen für die EL	13
A2. Wichtige EL-Grenzwerte 2015	14
A3. Ausbezahlte Ergänzungsleistungen im Kanton Schwyz seit 1966	15
A4. Anzahl EL-Anmeldungen, Fälle und Verfügungen	15
A5. Finanzierungsschlüssel 2015 und Fallzahlen nach Gemeinden	17
A6. Entwicklung der EL seit Einführung der NFA 2008	18



1. Das Wichtigste in Kürze

Existenzsicherung als Verbundaufgabe zwischen Bund, Kanton und Gemeinden

Mit der Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen (NFA) wurde 2008 das System der Ergänzungsleistungen zur AHV und IV (EL) definitiv in der Bundesverfassung verankert.

Die EL sind einkommens- und vermögensabhängige Bedarfsleistungen an Rentnerinnen und Rentner der AHV und IV. Sie sollen zusammen mit Leistungen aus allen drei Säulen den Existenzbedarf angemessen decken. Die aktuellen gesetzlichen Bestimmungen des Bundes und des Kantons sind per 1. Januar 2008 in Kraft getreten. Der Kanton Schwyz hat die Durchführung der EL der Ausgleichskasse Schwyz übertragen, die als kantonales Kompetenzzentrum für Sozialversicherungen tätig ist.

Anspruchsberechtigte Personen

Ergänzungsleistungen können Personen erhalten, die einen Anspruch auf eine Rente der AHV oder eine Rente der IV haben. Bezugsberechtigt sind auch Personen, die nach Vollendung des 18. Altersjahres eine Hilflosenentschädigung der IV oder während mindestens sechs Monaten ununterbrochen ein Taggeld der IV erhalten. Voraussetzung ist der Wohnsitz und tatsächliche Aufenthalt in der Schweiz. EL werden nicht ins Ausland exportiert.

Einkommens- und vermögensabhängige Bedarfsleistungen

Die Höhe der jährlichen Ergänzungsleistungen entspricht der Differenz zwischen den anerkannten Ausgaben und den anrechenbaren Einnahmen. Bei der Berechnung des Anspruchs wird unterschieden zwischen Personen, die zu Hause leben und Personen, die in einem Heim wohnen. Die EL kennen Geldleistungen (periodische Leistungen), die monatlich zusammen mit der AHV- oder IV-Rente ausbezahlt werden, und Sachleistungen (einmalige Zahlungen).

Krankheits- und Behinderungskosten

Zusätzlich zu den jährlichen Ergänzungsleistungen werden EL-Bezüglern ungedeckte Krankheits- und Behinderungskosten von der Ausgleichskasse Schwyz zurückerstattet. Im Bundesgesetz ist der generelle Leistungskatalog geregelt. Der Kanton hat dazu nähere Bestimmungen erlassen. Im Jahr 2015 wurden 9'848 Gesuche um Rückerstattung von Krankheits- und Behinderungskosten eingereicht. Die ausbezahlte Summe beträgt Fr. 5'167'352.–.

Verarbeitete Gesuche

Die Ausgleichskasse Schwyz ist für alle Personen mit Wohnsitz im Kanton Schwyz zuständig. Im Jahr 2015 wurden 744 EL-Neuanmeldungen bei der Ausgleichskasse Schwyz eingereicht. Bei 674 laufenden Fällen erfolgte eine periodische Überprüfung (Revision). Zudem haben alle EL-Bezüglern jederzeit die Möglichkeit, eine Anpassung ihrer EL zu verlangen. Insgesamt wurden im Jahr 2015 4'073 Neuberechnungen vorgenommen. Bei 3'348 (82.20 %) erfolgte eine Zusprache. Bei 725 (17.80 %) musste der Anspruch abgewiesen werden. Ende 2015 bezogen **3'498** AHV/IV-Rentnerinnen und Rentner eine laufende Ergänzungsleistung. Bei Gesamtkosten von Fr. 63'712'593.– Franken macht dies Fr. 18'214.– pro EL-Bezüglern aus.

Mischfinanzierung durch Bund, Kanton und die Gemeinden

Die Gesamtausgaben für die Ergänzungsleistungen betragen im Jahr 2015 Fr. **63'712'593.–**. Von den EL-Gesamtausgaben 2015 trägt der Bund 24.42 %, Kanton und Gemeinden je 37.79 %: Der Bund leistete einen Beitrag von Fr. 15'556'066.–. Die restlichen Kosten von Fr. 48'156'527.– teilen sich der Kanton und die Gemeinden je zur Hälfte. Auf die 152'191 Einwohner im Kanton Schwyz (Stand 31.12.2014) machen die Gesamtausgaben somit Fr. 419.– pro Kopf aus.



2. Eine Verbundaufgabe von Bund und Kantonen

Die Ergänzungsleistungen zur AHV/IV (EL) sind einkommens- und vermögensabhängige Bedarfsleistungen. Sie sollen zusammen mit den Leistungen der ersten Säule (AHV/IV), der zweiten Säule (berufliche Vorsorge) und der dritten Säule (Selbstvorsorge) den Existenzbedarf der Betagten, Hinterlassenen und Invaliden angemessen decken. Obwohl im Jahr 1966 nur als Übergangslösung konzipiert, sind die Ergänzungsleistungen heute aus dem System der sozialen Sicherheit in der Schweiz nicht mehr wegzudenken.

Im Rahmen der Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen (NFA) wurde das Bundesgesetz über die Ergänzungsleistungen zur AHV/IV per 1. Januar 2008 total revidiert. Am Grundsatz der Existenzsicherung der AHV/IV-Rentnerinnen und -Rentner hat sich aber nichts geändert. Die EL wurden definitiv in der Bundesverfassung verankert. Art. 112a der Bundesverfassung lautet: *„Bund und Kantone richten Ergänzungsleistungen aus an Personen, deren Existenzbedarf durch die Leistungen der Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung nicht gedeckt ist“*. Mit der NFA haben die Kantone den klaren Auftrag, zusammen mit dem Bund den Existenzbedarf von Bezügerinnen und Bezüger von AHV- und IV-Renten zu decken. Die frühere Subventionierung seit 1966 wurde durch eine Leistungsverpflichtung ab 2008 ersetzt.

Die Deckung des allgemeinen Existenzbedarfs ist vorwiegend eine Bundesaufgabe, wobei die Kantone einen Anteil von 3/8 der Kosten zu tragen haben. Die EL zur Deckung der zusätzlichen Heimkosten sowie der Krankheits- und Behinderungskosten gehen hingegen vollständig zu Lasten der Kantone.

3. Die Gesetzgebung im Kanton Schwyz

Das Bundesrecht regelt weitgehend den Anspruch und die Berechnungsgrundlagen. Der Kanton bestimmt die Organisation und das Verfahren, soweit dies nicht bereits im Gesetz über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG) geregelt ist. Der Kanton Schwyz hat von dieser Kompetenzregelung Gebrauch gemacht und die für die EL-Berechnung relevanten Kosten, die bei einem Aufenthalt in einem Alters- und Pflegeheim bzw. einer Einrichtung für Menschen mit einer Behinderung (IV-Wohnheim) entstehen, begrenzt. Die Begrenzung per 2014 für IV-Wohnheime beträgt Fr. 111.– pro Tag. Mit der am 1. Januar 2014 in Kraft getretenen Teilrevision der Vollzugsverordnung zum kant. EL-Gesetz werden bei Aufenthalt in einem Alters- und Pflegeheim als Pensionstaxe max. Fr. 159.– anerkannt. Übersteigen die Hotelleriekosten diesen Ansatz, ist der Fehlbetrag durch eigene Mittel oder durch Dritte zu finanzieren. Hingegen werden die Pflegekosten in einem anerkannten Pflegeheim vollumfänglich, d.h. unbegrenzt bei der Berechnung berücksichtigt. Der Betrag für persönliche Auslagen bei Heimbewohnern beträgt - unabhängig davon, ob es sich um ein Alters- oder Pflegeheim oder um eine Einrichtung für Menschen mit einer Behinderung handelt - 5'220 Franken pro Jahr.

Das kantonale Departement des Innern hat die Weisung betreffend die Vergütung von Krankheits- und Behinderungskosten im Rahmen des Gesetzes über die Ergänzungsleistungen zur AHV/IV mit Wirkung ab 1. Januar 2014 in Kraft gesetzt. Die Weisung regelt in Ergänzung zu den Rechtserlassen des Bundes und des Kantons, die Durchführung und das Verfahren bei der Vergütung von Sachleistungen. Weitere Informationen hierzu im Kapitel 9.



4. Koordination mit der Pflegefinanzierung

Am 1. Januar 2011 ist die Neuordnung der Pflegefinanzierung in Kraft getreten. Die Reform der Pflegefinanzierung hatte einerseits zum Ziel, die sozialpolitisch schwierige Situation bestimmter Gruppen von pflegebedürftigen Personen zu entschärfen. Andererseits sollte die Krankenversicherung, welche im geltenden System zunehmend altersbedingte Pflegeleistungen übernimmt, finanziell nicht zusätzlich belastet werden.

Um Doppelspurigkeiten zu vermeiden, gilt im Kanton Schwyz folgende Regelung: Wer EL bezieht, hat keinen zusätzlichen Anspruch auf die Restfinanzierung der Pflegekosten bei stationärem Heimaufenthalt. Im Rahmen der EL-Berechnung werden nicht nur die Kosten für die Pflege, sondern auch für Kost und Logis (Pensionskosten) berücksichtigt. Damit sind die beiden Leistungsarten optimal koordiniert und es werden Doppelzahlungen vermieden. Zudem wird ein einfaches administratives Verfahren gewährleistet und bei der Durchführung können die Synergien optimal genutzt werden.

Für weitere Informationen verweisen wir auf den entsprechenden Hintergrundbericht zur Pflegefinanzierung, den die Ausgleichskasse Schwyz im März 2016 veröffentlicht hat.

5. Bedarfsberechnung: Auf den Franken genau

Ein Anspruch auf eine laufende Ergänzungsleistung entsteht, wenn die allgemeinen Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sind und die anerkannten Ausgaben höher sind als die anrechenbaren Einnahmen. Die Höhe des Anspruchs entspricht der Differenz zwischen Ausgaben und Einnahmen und wird auf den Franken genau berechnet. Als Ausgaben gelten u.a. der allgemeine Lebensbedarf, die Wohnungskosten und Auslagen im Zusammenhang mit dem Erwerbseinkommen, wobei teilweise Pauschalbeträge angerechnet werden. Zu den Einnahmen zählen grundsätzlich alle Einkünfte, über welche die versicherte Person verfügt. Das Vermögen wird, nach Abzug eines gesetzlich festgelegten Freibetrages, anteilmässig als Einnahme berücksichtigt.

Die Ansprüche aus Ergänzungsleistungen und der Pflegefinanzierung werden koordiniert. Konkret: Wer Anspruch auf Ergänzungsleistungen hat, kann nicht gleichzeitig Leistungen aus der Pflegefinanzierung erhalten.

Beispiel 1: Alleinstehender Altersrentner (Nichtheimbewohner)

Anrechenbare Einnahmen

Reinvermögen	Fr.	40'000.00		
Freibetrag	Fr.	<u>37'500.00</u>		
Anrechenbares Vermögen (davon 1/10)	Fr.	2'500.00	Fr.	250.00
AHV-Renten (12 x Fr. 1'500.00)			Fr.	18'000.00
Pensionskasse (12 x Fr. 250.00)			Fr.	3'000.00
Zins aus Vermögen			Fr.	<u>200.00</u>
Total anrechenbare Einnahmen			Fr.	21'450.00



Anerkannte Ausgaben

Allgemeiner Lebensbedarf (Pauschalbetrag)	Fr.	19'290.00	
Mietzins (12 x Fr. 750.00)	Fr.	9'000.00	
KK-Prämien (Prämienverbilligung)	Fr.	<u>4'308.00</u>	
Total anerkannte Ausgaben			Fr. <u>32'598.00</u>
Ergänzungsleistungen pro Jahr			Fr. 11'148.00
Ergänzungsleistungen pro Monat			Fr. <u>929.00</u>

Davon wird die Prämienverbilligung Fr. 4'308.– (Fr. 359.–/Monat) direkt an die Krankenkasse überwiesen.

Zusätzlich besteht Anspruch auf höchstens Fr. 25'000.– an Rückerstattungen von Krankheits- und Behinderungskosten.

Beispiel 2: Alleinstehender Altersrentner (Bewohner im Pflegeheim)

Anrechenbare Einnahmen

Reinvermögen	Fr.	40'000.00	
Freibetrag	Fr.	<u>37'500.00</u>	
Anrechenbares Vermögens (davon 2/5)	Fr.	2'500.00	Fr. 500.00
AHV-Rente (12 x Fr. 1'500.–)			Fr. 18'000.00
Pensionskasse (12 x Fr. 250.–)			Fr. 3'000.00
Hilflosenentschädigung (12 x Fr. 936.–)			Fr. 11'232.00
Leistungen Krankenkasse (365 Tage x Fr. 72.–)			Fr. 26'280.00
Zins aus Vermögen			Fr. <u>200.00</u>
Total anrechenbare Einnahmen			Fr. 59'212.00

Anerkannte Ausgaben

Heimtaxe:			
Pensionspreis (max. Fr. 159.--) Fr. 148.--	Fr.	54'020.00	
Pflegetaxe (unbegrenzt) Fr. 250.--	Fr.	<u>91'250.00</u>	
Total anrechenbare Heimtaxen	Fr.	145'270.00	
Betrag für persönliche Auslagen	Fr.	5'220.00	
KK-Prämien (Prämienverbilligung)	Fr.	<u>4'308.00</u>	
Total anerkannte Ausgaben			Fr. <u>154'498.00</u>
Ergänzungsleistungen pro Jahr			Fr. 95'286.00
Ergänzungsleistungen pro Monat			Fr. <u>7'941.00</u>

Davon wird die Prämienverbilligung Fr. 4'308.– (Fr. 359.–/Monat) direkt an die Krankenkasse überwiesen.

Zusätzlich besteht Anspruch auf höchstens Fr. 6'000.– an Rückerstattungen von Krankheits- und Behinderungskosten.



6. Breite Information

Zusammen mit der Zustellung der Verfügungen über eine Alters-, Hinterlassenen- oder Invalidenrente werden die Rentenbezügerinnen und -bezüger durch die Ausgleichskassen auf die Möglichkeiten der Ergänzungsleistungen hingewiesen. Auch die AHV-Zweigstellen der Gemeinden sowie die gemeinnützigen Werke Pro Infirmis und Pro Senecute leisten wertvolle Aufklärungsarbeit vor Ort.

Dank der Informationsstelle AHV/IV kann die Ausgleichskasse Schwyz ihren Kunden zudem jedes Jahr frankengenaue und aktualisierte Merkblätter in allen Landessprachen kostenlos zur Verfügung stellen.

Viele Personen nutzen auch die umfassenden Informationen auf unserer Webseite www.aksz.ch, kontaktieren uns per E-Mail info@aksz.ch und Telefon (041 819 04 25) oder kommen am Schalter vorbei. Bei einem Schalterbesuch empfehlen wir Ihnen eine vorgängige Terminvereinbarung.

7. Anmeldung zum Bezug von Ergänzungsleistungen

Wer Ergänzungsleistungen beansprucht, hat diese schriftlich mit dem offiziellen Formular anzumelden. Die gesuchstellende Person hat detailliert Angaben über ihr Vermögen, ihre Einkünfte und Ausgaben zu machen und die entsprechenden Unterlagen einzureichen. Die Anmeldung ist direkt an die Ausgleichskasse Schwyz zu richten. Im Jahr 2015 wurden 744 Neuanmeldungen, 674 Abklärungsunterlagen für eine periodische Revision und 9'848 Gesuche um Rückerstattung von Krankheits- und Behinderungskosten eingereicht.

8. Verarbeitung der Anmeldungen

Die Neuanmeldungen werden bei der Ausgleichskasse Schwyz speditiv entschieden, im Durchschnitt innerhalb von 30 Tagen ab Eingang der Anmeldung mit den vollständigen Unterlagen. Gesuche um Anpassung einer laufenden Ergänzungsleistung infolge Veränderung von persönlichen oder wirtschaftlichen Verhältnissen werden in der Regel ebenfalls innerhalb von 30 Tagen erledigt. Das Resultat der Neuberechnung wird den Gesuchstellern mit einem detaillierten Berechnungsblatt und einer einsprachefähigen Verfügung eröffnet.

Art der Erledigung	Anzahl Fälle	In Prozent
Zusprachen	3'348	82.20
Abweisungen	725	17.80
Total Verfügungen	4'073	



9. Vergütung von Krankheits- und Behinderungskosten

Bezügerinnen und Bezüger von Ergänzungsleistungen haben unter bestimmten Voraussetzungen Anspruch auf die Rückvergütung von Krankheits- und Behinderungskosten. Das Bundesgesetz bestimmt den Leistungskatalog. Der Kanton Schwyz bezeichnet die Kosten, die vergütet werden. Es werden nur Kosten vergütet, die sich auf im Rahmen einer wirtschaftlichen und zweckmässigen Leistungserbringung erforderliche Ausgaben beschränken. Als vergütbare Kosten gelten:

- zahnärztliche Behandlung;
- Hilfe, Pflege und Betreuung zu Hause sowie in Tagesstrukturen;
- ärztlich angeordnete Bade- und Erholungskuren;
- Mehrkosten für lebensnotwendige Diät;
- Transporte zur nächstgelegenen Behandlungsstelle;
- Hilfsmittel sowie
- die Kostenbeteiligungen nach Artikel 64 KVG (Franchisen und Selbstbehalte).

Im Jahr 2015 wurden insgesamt 31'512 Einzelrechnungen bearbeitet und netto Fr. 5'167'352.– ausbezahlt.

Vergütung für	2015	
	Anzahl Rechnungen	Ausbezahlt in Fr.
Begleitetes Wohnen	444	76'348
Mehrkosten bei lebensnotwendiger Diät	11	7'082
Eigenanteile ambulante Pflege	1'645	90'725
Franchise / Selbstbehalt gemäss Art. 64 KVG	22'487	2'278'154
Haushaltshilfe privat	656	336'364
Heimaufenthalt vorübergehend (medizinisch begründet)	201	443'915
Hilfsmittel (allgemein)	6	1'996
Kostenanteil Hörgerät	41	6'883
Hauswirtschaftliche Leistungen (anerkannte Institution)	874	136'792
Kuraufenthalt	12	17'378
Mietkosten Elektrobett	23	6'720
Pflege zu Hause durch Drittpersonen mit Arbeitsvertrag	25	66'222
Pflege zu Hause durch Familienangehörige	40	63'651
Tagesstruktur	485	362'334
Transportkosten zum med. Behandlungsort	2'757	415'552
Zahnarzt/Zahntechniker	1'658	942'162
Andere	147	96'547
		5'348'825
Zuzüglich in der laufenden EL enthaltene Leistungen bzw. abzüglich Rückforderungen		-181'473
Total Rechnungen und ausbezahlter Betrag	31'512	5'167'352

Bezügerinnen und Bezüger von Ergänzungsleistungen haben Anspruch auf die Vergütung von Zahnbehandlungskosten. Es werden nur Kosten vergütet, wenn es sich um eine notwendige, einfache und zweckmässige Behandlung handelt. Sind die Kosten für eine bevorstehende Zahnbehandlung voraussichtlich höher als 2'500 Franken, ist zwingend vor der Behandlung eine Kostenschätzung einzureichen. Der beratende Zahnarzt der EL-Stelle prüft, welche Kosten übernommen werden



können. Im Jahr 2015 wurden dem beratenden Zahnarzt 181 Kostenschätzungen zur Beurteilung unterbreitet. Gegenüber den eingereichten Kostenschätzungen von Fr. 880'412.– konnten Fr. 491'184.– bewilligt werden.

10. Rückerstattungen und Strafverfahren

Zu Unrecht ausbezahlte Leistungen sind vom Empfänger zurückzuerstatten. Die Rückforderung wird erlassen, wenn die rückerstattungspflichtige Person die Leistungen „gutgläubig“ entgegengenommen hat und gleichzeitig eine grosse Härte vorliegt. Im Jahr 2015 wurden Fr. 2'258'701.– zurückgefordert. Beim grössten Teil der Rückforderungen handelt es sich um interne Verrechnungen, weil rückwirkend eine Hilflosenentschädigung oder höhere Renten zugesprochen wurden. Insgesamt wurden Fr. 18'478.– erlassen. Fr. 262'003.– mussten infolge Uneinbringlichkeit abgeschrieben werden.

Wer durch unwahre oder unvollständige Angaben oder in anderer Weise Ergänzungsleistungen erwirkt, die ihm oder einer anderen Person nicht zukommen, muss mit einem Strafverfahren rechnen. Seit 1. Januar 2008 unterstehen auch Meldepflichtverletzungen den Strafbestimmungen. Die Ausgleichskasse Schwyz prüft bei jeder Rückforderung, ob die Voraussetzungen für die Einleitung eines Strafverfahrens erfüllt sind.

11. Rechtsmittelverfahren

Die Ausgleichskasse Schwyz eröffnet den Anspruch auf Ergänzungsleistungen in Form einer einsprachefähigen Verfügung mit detailliertem Berechnungsblatt. Ist die Person mit dem Entscheid nicht einverstanden, kann sie bei der Ausgleichskasse Einsprache erheben. Die Ausgleichskasse Schwyz prüft den Fall und erlässt einen Einspracheentscheid. Eine allfällige Beschwerde gegen diesen Entscheid ist innert 30 Tagen beim Verwaltungsgericht des Kantons Schwyz einzureichen. Entscheide des Verwaltungsgerichts können beim Bundesgericht angefochten werden.

Im Jahr 2015 sind 109 Einsprachen und 21 Verwaltungsgerichtsbeschwerden eingereicht worden.

12. Finanzierung

Die Gesamtausgaben für die Ergänzungsleistungen im Kanton Schwyz betragen im Jahr 2015 Fr. **63'712'593.–**. Der Bund leistete einen Beitrag von Fr. 15'556'066.–. Die restlichen Kosten von Fr. 48'156'527.– teilen sich der Kanton und die Gemeinden je zur Hälfte.

Im Rahmen der Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen (NFA) im Jahr 2008 wurden auch die Regeln der Finanzierung der EL geändert. Handelte es sich davor um eine Bundessubvention aufgrund der Finanzkraft, so übernimmt der Bund seither die Kosten für 5/8 der Existenzsicherung. 3/8 der Kosten und die gesamten Aufwendungen für die Heimfinanzierung sowie die Finanzierung der Vergütung von Krankheits- und Behinderungskosten tragen der Kanton resp. die Gemeinden zu je 50 %. Der Anteil der Gemeinden berechnet sich nach der Einwohnerzahl.



13. Durchführungskosten

Die Durchführungskosten der Ausgleichskasse Schwyz für die übertragenen Aufgaben im Bereich Ergänzungsleistungen beliefen sich im Jahr 2015 auf Fr. 1'823'882.–. Der Bund beteiligt sich seit 2008 an der Finanzierung der Durchführungskosten. Der Anteil des Bundes für das Jahr 2015 beträgt Fr. 651'360.–; der Rest wird durch den Kanton getragen. Die Gemeinden tragen keinen Kostenanteil an die Durchführung.

14. Revision

Der Bund schreibt vor, dass bei den Stellen, die Ergänzungsleistungen festsetzen und auszahlen, jährlich mindestens einmal eine Revision durchzuführen ist. Die Geschäftsprüfung hat sich auf die materielle Rechtsanwendung, die Buchhaltung und die Geschäftsführung zu erstrecken. Der Bericht wird durch die Revisionsstelle der Ausgleichskasse Schwyz, die PricewaterhouseCoopers AG in Luzern, erstellt. Der Bericht geht an das Bundesamt für Sozialversicherungen als Aufsichtsbehörde des Bundes sowie an die Vorsteherin des Departements des Innern, Frau Regierungsrätin Petra Steimen-Rickenbacher, als Vertreterin der kantonalen Aufsicht.

15. 50 Jahre Ergänzungsleistungen zur AHV/IV: Ein Rückblick

1948 startete die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV) erfolgreich. Ihr folgte 1960 die Invalidenversicherung (IV). Diese beiden Sozialversicherungen bildeten damals die erste Säule des schweizerischen Sozialversicherungssystems. Die Leistungen waren jedoch bescheiden. Eine berufliche Vorsorge in Form der heutigen 2. Säule besaßen die wenigsten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer. Mit der Einführung der EL zur AHV/IV 1966 wurde das Ziel verfolgt, den AHV- und IV-Rentnern ein regelmässiges Mindesteinkommen zu sichern. Das Bundesgesetz von 1966 war lediglich ein Rahmengesetz. Führt die Kantone die EL ein, so erhielten sie vom Bund entsprechend der Finanzkraft einen Subventionsbeitrag. Bereits damals jedoch bestand ein Rechtsanspruch, indem gegen die Entscheide der zuständigen EL-Stellen Beschwerde beim kantonalen Verwaltungsgericht und zweitinstanzlich beim Eidgenössischen Versicherungsgericht (heute Bundesgericht) in Luzern erhoben werden konnte.

Der Kanton Schwyz kannte bereits in den Jahren 1964 und 1965 kantonale Beihilfen. Diese war quasi die Vorgängerin der heutigen EL. Die Finanzierung erfolgt nicht durch Beiträge der Versicherten oder der Arbeitgeber, sondern vollumfänglich durch öffentliche Mittel. Im Kanton Schwyz handelte es sich seit Beginn weg um eine Verbundaufgabe zwischen Kanton und Gemeinden. Die Aufwendungen, welche nicht durch den Bundesbeitrag gedeckt sind, übernehmen je zur Hälfte die Gemeinden und der Kanton. Im Kanton Schwyz ist seit 1964 die Ausgleichskasse Schwyz mit der Durchführung der EL beauftragt worden.

Wie alle Sozialversicherungen untersteht auch die EL einem steten Wandel. So erfolgte 1969, nur drei Jahre nach der Einführung, bereits die erste EL-Revision. Dabei wurden die Einkommensgrenzen und die Mietzinsabzüge erhöht. Der Bund bestimmte einheitliche Berechnungsregelungen und die Kantone konnten die Höhe bestimmter Berechnungsparameter festlegen. Das 1972 verfassungsrechtlich festgeschriebene Dreisäulenprinzip hatte auch Folgen für die EL. Diese wurden nämlich ebenfalls in die Verfassung aufgenommen, jedoch nur im Sinne einer Übergangsbestimmung. Damals ging man noch davon aus, dass die Leistungen der ersten und zweiten Säule zusammen mit der Selbstvorsorge dereinst ausreichen würden. Die zweite EL-Revision 1987 verankerte die „Heim-



pflegeversicherung“. Für Bewohnerinnen und Bewohner in Heimen wurde eine spezielle EL-Berechnung eingeführt. Das 1996 eingeführte KVG-Obligatorium hatte auch Auswirkungen auf die EL. Zum einen aufgrund der gleichzeitig eingeführte Individuelle Prämienverbilligung (IPV), welche auch den EL-Bezüglern ausgerichtet wird und zum anderen wurden die Leistungen der Krankenkasse an die Pflegekosten im Heim besser definiert. Die dritte EL-Revision 1998 führte zu einem Systemwechsel bei der Berechnung der EL. Neu gilt die Formel: Jährliche EL gleich anerkannte Ausgaben minus anrechenbare Einnahmen. Zudem wurden neue Grenzwerte und Vereinfachungen eingeführt. Mit Inkrafttreten der Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen (NFA) wurden die EL definitiv in der Verfassung verankert. Die Neudefinition der Verbundaufgabe zwischen Bund und Kantonen führte zu einer Abkehr des Subventionssystems zu einem klar definierten Beitrag des Bundes an die EL. Mit der Einführung der Neuordnung der Pflegefinanzierung (PF) per 2011 erfolgte ein weiterer Schritt, welche Auswirkungen auf die EL hatte. Gleichzeitig mit der PF wurden auch höhere Grenzwerte beim anrechenbaren Vermögen eingeführt. Diese entlasteten insbesondere Ehepaare, wenn ein Partner im Heim und der andere im bestehenden Wohneigentum lebt. Im Zuge all dieser Reformen und Veränderungen musste das kantonale Gesetz über die Ergänzungsleistungen zur AHV/IV ebenfalls mehrmals angepasst werden.

Die laufenden Verbesserungen bei den EL führten zwangsläufig auch zu massiven Kostensteigerungen. Gesamtschweizerisch betragen die EL per 2015 pro Jahr rund 4.8 Milliarden Franken. Die Leistungen im Kanton Schwyz stiegen von 3.4 Millionen Franken im Jahr 1966 auf 63.7 Millionen Franken im Jahr 2015.

Überblick in Zahlen (1966 bis 2015):

25'112	Neuanmeldungen wurden seit 1966 geprüft
116'162	Verfügungen für Geldleistungen wurden erstellt
142'392	Verfügungen für Sachleistungen wurden erstellt
Fr. 1'054'350'314	EL zur AHV/IV wurden ausbezahlt
Fr. 282'730'089	26 % davon betrug der Bundesbeitrag an die EL zur AHV/IV
Fr. 385'283'198	37 % leisteten die Gemeinden an die EL zur AHV/IV
Fr. 385'202'212	37 % betrug der Kantonsanteil an die EL zur AHV/IV
2.25 %	der jährlichen Auszahlungssumme betragen die Durchführungskosten

16. Zur Weiterentwicklung der EL: Umfassende EL-Reform ist notwendig

Das System der EL hat sich über all die Jahre bewährt. Insbesondere haben die EL einen wichtigen Beitrag zur Vermeidung von Altersarmut und Armut bei Invalidität geleistet. Die gesellschaftliche Entwicklung (u.a. Demografie) sowie die jährlich stark steigenden Kosten, vor allem im Pflegeheimbereich, verlangen, dass die EL überdenkt werden. Dabei ist nicht das System an sich in Frage zu stellen, sondern es ist vielmehr zu überlegen, ob die richtigen Personen die richtigen Leistungen erhalten.

Der Bundesrat hat im Dezember 2015 Reformvorschläge für die Weiterentwicklung der EL in die Vernehmlassung geschickt.

Kapitalbezug: Ein Vorschlag des Bundesrates betrifft den Kapitalbezug auf der zweiten Säule. Heute können Versicherte unter gewissen Umständen Kapital (vor allem Barauszahlungen) aus der Pensionskasse beziehen. Es stellt sich nun die Frage, ob Kapitalbezüge aus der zweiten Säule Auswirkungen auf die EL haben und inwieweit Personen, die ihr Alterskapital der beruflichen Vorsorge bezogen haben, auf EL angewiesen sind.



Die Ausgleichskasse Schwyz hat im Jahr 2014 eine Auswertung aller neuen EL-Anmeldungen gemacht. Es zeigt sich dabei folgendes Bild: **In 44 Prozent der EL-Zusprachen wurde vorher Kapital der 2. Säule bezogen.** Dabei wurden alle möglichen Arten des Kapitalbezuges betrachtet. Denn für die EL ist es unbeachtlich, aus welchem Grund das Geld bezogen wurde. Es zeigt sich, dass diese Schwyzer Situation keineswegs ein Einzelfall ist, sondern mit 44 Prozent ein Massenphänomen. Es wird dann die Sache des Bundesparlamentes sein, Entscheide darüber zu fällen, wo die Selbstverantwortung endet und wo die Verantwortung der Steuerzahlenden beginnt.

Eintrittsschwelle beim Vermögen: In den Vernehmlassungen wurde wiederholt vorgeschlagen, neu eine Eintrittsschwelle für den Bezug von EL festzulegen. Erst wenn das vorhandene Vermögen unter einen gewissen Wert gefallen ist und sich die Frage der Existenzsicherung überhaupt stellt, werden EL ausgerichtet. Eine Auswertung für den Kanton Schwyz zeigt: 11.72 Prozent der heutigen EL-Bezüger haben ein Vermögen von über Fr. 100'000.–. Das sind 472 Personen. Diese Personen erhalten zusammen steuerfinanzierte Leistungen aus EL (inklusive Krankenkassenprämien) im Betrag von 10.2 Mio. Franken, das sind 10.52 der Gesamtauszahlungen. **Im Schnitt erhält jede dieser Personen mit einem Vermögen von mehr als Fr. 100'000.– steuerfinanzierte Leistungen von rund Fr. 21'700.– im Jahr.** Auch hier wird es letztlich Sache des Bundesgesetzgebers sein, über eine Eintrittsschwelle zu befinden und die Frage zu beantworten, wo die Selbstverantwortung endet und wo die Verantwortung der Steuerzahlenden beginnt.

Diese beiden konkreten Beispiele aus dem Kanton Schwyz zeigen: Die bevorstehende EL-Reform bietet sehr viel Potenzial um die EL als Ergänzung zu den Leistungen der ersten, zweiten und dritten Säule wieder dem ursprünglichen Zweck zuzuführen.

17. Dank

Die Ausgleichskasse Schwyz dankt allen, die sie bei der Erfüllung ihres Auftrages unterstützt haben. Besonderen Dank verdienen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter unserer Informatikfirma IGS GmbH, des Bundesamtes für Sozialversicherungen, der Revisionsgesellschaft PricewaterhouseCoopers AG und der Zweigstellen in den Gemeinden.

Dem Regierungsrat und insbesondere der Vorsteherin des Departement des Innern, Frau Regierungsrätin Petra Steimen-Rickenbacher, danken wir für das in uns gesetzte Vertrauen.

18. Veröffentlichung

Dieser Bericht wird verschiedenen Stellen schriftlich zugestellt. Zudem wird er im Internet unter www.aksz.ch veröffentlicht.

Kontaktperson

Herr Othmar Mettler

Eidg. dipl. Sozialversicherungsexperte/ Executive Master of Social Insurance Management

Abteilungsleiter Leistungen, Ausgleichskasse Schwyz

Telefon 041 819 05 31

othmar.mettler@aksz.ch



Anhänge

A1. Gesetzliche Grundlagen für die EL

Bund:

Bundesgesetz über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG) vom 6. Oktober 2000 (SR 830.1)

Bundesgesetz über die Ergänzungsleistungen (ELG) vom 6. Oktober 2006 (SR 831.30)

Verordnung über die Ergänzungsleistungen (ELV) vom 15. Januar 1971 (SR 831.301)

Verordnung des EDI über die Durchschnittsprämien 2014 der Krankenpflegeversicherung für die Berechnung der Ergänzungsleistungen vom 28. Oktober 2013 (SR 831.309.1)

Kanton Schwyz:

Gesetz über Ergänzungsleistungen zur AHV/IV (kantELG) vom 28. März 2007 (SRSZ 361.200)

Vollzugsverordnung zum Gesetz über Ergänzungsleistungen zur AHV/IV (VVzELG) vom 11. Dezember 2007 (SRSZ 361.211)

Weisung betreffend die Verfügung von Krankheits- und Behinderungskosten im Rahmen des Gesetzes über die Ergänzungsleistungen zur AHV/IV vom 25. April 2014 (gültig ab 1. Januar 2014).

Gesetz über soziale Einrichtungen (SEG) vom 28. März 2007 (SRSZ 380.300)

Pflegefinanzierungsverordnung (PFVO) vom 3. November 2010 (SRSZ 361.511)



A2. Wichtige EL-Grenzwerte 2015

Gesetzlicher EL-Höchstbetrag ohne IPV		keine Begrenzung	
Allgemeiner Lebensbedarf	Alleinstehende	Fr.	19'290.-- Jahr
	Ehepaare	Fr.	28'935.--
	1.+ 2. Kind, je	Fr.	10'080.--
	3. + 4. Kinder, je	Fr.	6'720.--
	je weiteres Kind	Fr.	3'360.--
Begrenzung der Heimgewerbesteuer	Invalidenwohnheim	Fr.	111.-- Tag
	Pensionstaxe Alters-/Pflegeheim	Fr.	159.-- Tag
	Pflegetaxe nach BESA	Fr.	unbegrenzt Tag
Persönliche Auslagen	bei Heimaufenthalt	Fr.	5'220.-- (433/Monat)
Bruttomiete max.	Alleinstehende	Fr.	13'200.-- (1'100/Monat)
	Ehepaar	Fr.	15'000.-- (1'250/Monat)
Nebenkostenpauschale	Alleinstehende/Ehepaar	Fr.	1'680.-- Jahr
Heizkostenpauschale	Alleinstehende/Ehepaar	Fr.	840.-- Jahr
Freibetrag Erwerbseinkommen	Alleinstehende	Fr.	1'000.-- Jahr
	Ehepaar	Fr.	1'500.-- Jahr
Vermögensfreibetrag	Alleinstehende	Fr.	37'500.--
	Ehepaare	Fr.	60'000.--
	je Kind	Fr.	15'000.--
Freibetrag selbstbewohntes Wohneigentum		Fr.	112'500.--
Freibetrag bei Wohneigentum in Sonderfällen		Fr.	300'000.--
Vermögensverzehr	IV-Rentner/Witwen/Waisen		1/15
	Altersrentner Wohnung		1/10
	Altersrentner Heim		1/5
Prämienverbilligung	Erwachsene	Fr.	4'308.-- Jahr
	Erwachsene in Ausbildung	Fr.	3'984.--
	Kinder bis 18 Jahre	Fr.	996.--
KK-Beitrag an Pflegeheim	BESA-Stufe 1	Fr.	9.-- Tag
	Je weitere BESA-Stufe	+ Fr.	9.--
	BESA-Stufe 12	Fr.	108.--



A3. Ausbezahlte Ergänzungsleistungen im Kanton Schwyz seit 1966

Jahr	Total Leistungen	Anteil Bund	Anteil Kanton	Anteil Gemeinden
1966	3'386'269.00	2'366'001.00	524'500.00	524'500.00
1967	3'478'591.00	2'432'154.00	538'676.00	538'676.00
1968	3'306'511.00	2'312'701.00	513'079.00	513'079.00
1969	3'368'226.00	2'345'746.00	520'160.00	520'160.00
1970	3'121'432.00	2'143'193.00	476'756.00	476'756.00
1971	4'943'351.00	3'447'714.00	756'296.00	756'296.00
1972	5'035'221.00	3'521'930.00	772'199.00	772'199.00
1973	3'199'995.00	2'195'799.00	488'029.00	488'029.00
1974	3'352'019.00	2'339'322.00	518'783.00	518'783.00
1975	3'283'681.00	2'298'118.00	509'954.00	590'954.00
1976	3'409'364.00	2'359'512.00	523'110.00	523'110.00
1977	3'890'009.00	2'698'910.00	595'838.00	595'838.00
1978	3'798'289.00	2'486'029.00	657'841.00	657'841.00
1979	3'838'424.00	2'514'405.00	665'150.00	665'150.00
1980	3'843'928.00	2'413'126.00	736'116.00	736'116.00
1981	4'103'212.00	2'551'012.00	776'606.00	776'606.00
1982	4'908'928.00	3'353'803.00	780'890.00	780'890.00
1983	4'887'077.00	3'321'871.00	773'717.00	773'717.00
1984	5'847'235.00	3'916'621.00	949'058.00	949'058.00
1985	6'230'176.00	4'125'807.00	1'023'279.00	1'023'279.00
1986	7'034'756.00	1'949'002.00	2'558'359.00	2'558'359.00
1987	8'915'724.00	2'441'876.00	3'192'055.50	3'192'055.50
1988	10'069'462.00	2'637'652.00	3'617'195.00	3'617'195.00
1989	10'698'258.00	2'809'972.00	3'849'166.00	3'849'166.00
1990	13'034'212.00	3'451'355.00	4'732'254.55	4'732'250.00
*1991	16'219'925.00	5'255'346.00	5'415'847.00	5'415'847.00
1992	18'084'373.00	5'021'498.00	6'535'444.50	6'535'444.00
1993	21'430'453.00	5'884'857.00	7'643'998.25	7'643'998.00
1994	22'881'462.00	6'291'463.00	8'166'268.70	8'166'267.00
1995	23'898'538.00	6'556'319.00	8'506'945.00	8'506'944.00
**1996	19'131'788.10	4'744'248.00	7'193'770.10	7'193'770.00
1997	21'020'763.25	5'215'964.00	7'902'400.25	7'902'399.00
1998	24'386'077.95	5'561'886.00	9'412'096.95	9'412'095.00
1999	25'356'559.00	5'832'009.00	9'864'800.00	9'864'799.00
2000	29'239'827.05	5'807'155.00	11'716'336.05	11'716'336.00
2001	30'606'713.05	6'080'421.00	12'263'146.05	12'263'146.00
2002	31'920'878.45	4'122'907.00	13'898'986.45	13'898'985.00
2003	33'816'114.60	4'367'965.00	14'724'075.60	14'724'074.00
2004	35'709'986.50	3'904'338.00	15'902'824.50	15'902'824.00
2005	37'593'557.40	4'111'433.00	16'741'057.40	16'741'057.00
2006	41'054'911.75	5'717'413.00	17'668'749.00	17'668'750.00
2007	41'430'388.15	5'770'168.00	17'830'110.15	17'830'110.00
2008	46'386'186.65	14'483'743.00	15'951'221.65	15'951'222.00
2009	48'228'999.00	14'813'999.00	16'707'500.00	16'707'500.00
2010	48'920'001.00	14'672'322.00	17'123'839.00	17'123'840.00
2011	59'571'994.00	17'066'285.00	21'252'854.00	21'252'855.00
2012	60'497'575.00	15'738'264.00	22'379'656.00	22'379'655.00
2013	59'866'045.00	15'586'625.00	22'139'710.00	22'139'710.00
2014	62'400'254.00	16'133'764.00	23'133'245.00	23'133'245.00
2015	63'712'593.00	15'556'066.00	24'078'263.50	24'078'263.50
Total	1'054'350'313.90	282'730'089.00	385'202'212.15	385'283'198.00

*inkl. Jubiläumszulage von Fr. 700.–/pro Bezüger/in (Fr. 1'298'500.– wurden vollständig durch den Bund bezahlt)

(in Franken)

**ab 1996 werden die KK-/Richtprämien in der IPV-Buchhaltung geführt



A4. Anzahl EL-Anmeldungen, Fälle und Verfügungen

Jahr	Bestand per 31.12.	Neuanmeldungen	Anzahl Verfügungen	
			Geldleistungen	Sachleistungen
1966	2'592	2'745	3'068	501
1967	2'652	588	1'800	560
1968	2'559	449	1'548	453
1969	2'435	290	1'314	452
1970	2'217	509	716	436
1971	2'442	519	587	716
1972	2'368	264	980	666
1973	1'617	153	1'773	531
1974	1'426	117	399	476
1975	1'448	189	606	521
1976	1'376	193	495	560
1977	1'324	222	1'373	482
1978	1'275	219	453	510
1979	1'260	286	684	576
1980	1'254	380	725	550
1981	1'254	253	669	618
1982	1'251	275	643	593
1983	1'261	281	606	531
1984	1'294	256	845	650
1985	1'300	319	853	723
1986	1'313	291	750	763
1987	1'406	441	820	642
1988	1'387	303	1'113	641
1989	1'434	354	1'145	628
1990	1'528	461	1'764	1'003
1991	1'619	453	1'732	1'055
1992	1'686	445	1'792	1'308
1993	1'676	499	1'842	1'493
1994	1'667	311	1'642	1'458
1995	1'667	323	1'698	1'567
1996	1'562	368	1'942	1'701
1997	1'816	489	2'389	2'300
1998	2'166	713	3'049	2'764
1999	2'308	602	3'110	3'339
2000	2'408	529	2'851	3'646
2001	2'527	608	4'169	4'276
2002	2'619	657	3'794	4'766
2003	2'757	666	4'220	5'087
2004	2'873	662	3'927	5'483
2005	2'956	671	4'250	6'079
2006	3'044	590	4'217	6'311
2007	3'108	645	4'329	7'074
2008	3'194	713	5'138	7'251
2009	3'248	637	5'132	7'936
2010	3'266	659	5'277	7'888
2011	3'362	724	5'879	8'449
2012	3'291	626	5'243	8'667
2013	3'319	732	4'633	8'594
2014	3'349	689	4'105	9'270
2015	3'498	744	4'073	9'848
Total		25'112	116'162	142'392



A5. Finanzierungsschlüssel 2015 und Fallzahlen nach Gemeinden

Gemeinde	Einwohner per 31.12.201	Finanzierung in Fr.	Anzahl Fälle pro Gemeinde	Aufwand der Gemeinde pro Bezüger in Fr.
Schwyz	14'802.00	2'341'836.60	424	5'523
Arth	11'248.00	1'779'555.35	361	4'930
Ingenbohl	8'631.00	1'365'517.60	222	6'151
Muotathal	3'469.00	548'833.35	99	5'544
Steinen	3'286.00	519'880.75	55	9'452
Sattel	1'872.00	296'170.65	42	7'052
Rothenthurm	2'284.00	361'353.50	52	6'949
Oberiberg	886.00	140'174.80	24	5'841
Unterbiberg	2'316.00	366'416.25	72	5'089
Lauerz	1'075.00	170'076.65	15	11'338
Steinerberg	907.00	143'497.20	23	6'239
Morschach	1'124.00	177'828.95	14	12'702
Alpthal	600.00	94'926.50	12	7'911
Illgau	785.00	124'195.50	25	4'968
Riemenstalden	91.00	14'397.20	4	3'599
Gersau	2'201.00	348'222.00	67	5'197
Lachen	8'196.00	1'296'695.90	225	5'763
Altendorf	6'630.00	1'048'937.75	83	12'638
Galgenen	5'076.00	803'078.15	118	6'806
Vorderthal	1'028.00	162'640.75	34	4'784
Innerthal	190.00	30'060.05	7	4'294
Schübelbach	8'839.00	1'398'425.45	239	5'851
Tuggen	3'206.00	507'223.90	44	11'528
Wangen	4'795.00	758'620.90	102	7'437
Reichenburg	3'403.00	538'391.45	80	6'730
Einsiedeln	14'897.00	2'356'866.65	398	5'922
Küssnacht	12'377.00	1'958'175.35	257	7'619
Wollerau	6'969.00	1'102'571.25	90	12'251
Freienbach	16'059.00	2'540'707.75	263	9'660
Feusisberg	4'949.00	782'985.35	47	16'659
Total	152'191.00	24'078'263.50	3'498	6'883

Beitrag der Gemeinden pro Einwohner	158
Beitrag des Kantons pro Einwohner	158
Beitrag des Bundes pro Einwohner des	103
Aufwand pro Einwohner	419



A6. Entwicklung der EL seit Einführung der NFA 2008

Ergänzungsleistungen (EL) zur AHV/IV: Entwicklung seit NFA und Totalrevision ELG

	2008		2009		2010		2011		2012		2013		2014		2015	
	Fr.	%	Fr.	%	Fr.	%	Fr.	%	Fr.	%	Fr.	%	Fr.	%	Fr.	%
Geldleistungen																
EL zur AHV	26 642 845.00	62.50	27 728 180.00	62.49	29 189 789.00	64.87	38 319 603.00	65.24	38 687 342.00	69.33	37 951 310.00	68.97	40 615 330.00	70.66	41 207 237.00	70.39
EL zur IV	15 987 194.00	37.50	16 641 299.00	37.51	15 804 816.00	35.13	17 024 217.00	30.76	17 068 773.00	30.67	17 078 141.00	31.03	16 865 310.00	29.34	17 338 004.00	29.61
EL-Geldleistungen	42 630 039.00	100.00	44 369 479.00	100.00	44 994 605.00	100.00	55 343 820.00	100.00	55 656 115.00	100.00	55 029 451.00	100.00	57 480 640.00	100.00	58 545 241.00	100.00
Sachleistungen (Kr.-Kosten)																
EL zur AHV	1 978 939.00	55.90	2 178 070.00	56.43	2 211 655.00	56.34	2 392 844.00	56.59	2 700 505.00	55.78	2 676 488.00	55.34	2 785 014.00	56.61	3 098 545.00	59.96
EL zur IV	1 561 508.00	44.10	1 681 450.00	43.57	1 713 741.00	43.66	1 835 330.00	43.41	2 140 955.00	44.22	2 160 105.00	44.66	2 134 600.00	43.39	2 068 807.00	40.04
EL-Sachleistungen	3 540 447.00	100.00	3 859 520.00	100.00	3 925 396.00	100.00	4 228 174.00	100.00	4 841 460.00	100.00	4 836 594.00	100.00	4 919 614.00	100.00	5 167 352.00	100.00
Total EL																
Total EL	42 630 039.00	92.33	44 369 479.00	92.00	44 994 605.00	91.98	55 343 820.00	92.90	55 656 115.00	92.00	55 029 451.00	91.92	57 480 640.00	92.12	58 545 241.00	91.89
EL-Geldleistungen	3 540 447.00	7.67	3 859 520.00	8.00	3 925 396.00	8.02	4 228 174.00	7.10	4 841 460.00	8.00	4 836 594.00	8.08	4 919 614.00	7.88	5 167 352.00	8.11
EL-Total (Geld-/Sachleistungen)	46 170 486.00	100.00	48 228 999.00	100.00	48 920 001.00	100.00	59 571 994.00	100.00	60 497 575.00	100.00	59 866 045.00	100.00	62 400 254.00	100.00	63 712 593.00	100.00
Finanzierung																
Bund	14 483 743.00	31.37	14 813 999.00	30.72	14 672 322.00	29.99	17 066 285.00	28.65	15 738 264.00	26.01	15 586 625.00	26.04	16 133 764.00	25.86	15 556 066.00	24.42
Kanton*	15 843 372.00	34.31	16 707 500.00	34.64	17 123 839.00	35.00	21 252 854.00	35.68	22 379 656.00	36.99	22 139 710.00	36.98	23 133 245.00	37.07	24 078 263.50	37.79
Gemeinden*	15 843 371.00	34.31	16 707 500.00	34.64	17 123 840.00	35.00	21 252 855.00	35.68	22 379 655.00	36.99	22 139 710.00	36.98	23 133 245.00	37.07	24 078 263.50	37.79
Total EL	46 170 486.00	100.00	48 228 999.00	100.00	48 920 001.00	100.00	59 571 994.00	100.00	60 497 575.00	100.00	59 866 045.00	100.00	62 400 254.00	100.00	63 712 593.00	100.00
*ohne Beiträge an Pro Werke																
Bundesbeitrag																
Bundesbeitrag zur AHV	7 033 711.00	48.56	7 646 466.00	51.62	7 560 155.00	51.53	9 541 581.00	55.91	8 296 279.00	52.71	8 311 337.00	53.32	9 016 603.00	55.89	8 447 484.00	54.30
Bundesbeitrag zur IV	7 450 032.00	51.44	7 167 533.00	48.38	7 112 167.00	48.47	7 524 704.00	44.09	7 441 985.00	47.29	7 275 288.00	46.68	7 117 161.00	44.11	7 108 582.00	45.70
Bundesbeitrag Total	14 483 743.00	100.00	14 813 999.00	100.00	14 672 322.00	100.00	17 066 285.00	100.00	15 738 264.00	100.00	15 586 625.00	100.00	16 133 764.00	100.00	15 556 066.00	100.00